

- Kosten der Sozialversicherung (Beiträge an Rententräger, Kranken- und Pflegekasse)
- die nach den §§ 75 ff. SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) vereinbarte Vergütung (= Betreuungssatz der Werkstatt)
- das Arbeitsförderungsgeld unter den Voraussetzungen des § 43 SGB IX

Die Leistungen des LWV Hessen werden als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs.1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX erbracht.

Antragstellung

Ihren Antrag auf Übernahme von Kosten der Betreuung in einer Werkstatt richten Sie am besten zunächst an die örtliche Agentur für Arbeit!

Diese wird gegebenenfalls den Antrag an den zuständigen Träger weiterleiten oder die Bearbeitung selbst vornehmen.

Vor Beginn der Phase "Arbeitsbereich" benötigt der LWV Hessen von Ihnen zur Entscheidung über die Kostenübernahme verschiedene Angaben.

Dazu können Sie das Formular "Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe -" bei uns telefonisch anfordern oder im Internet abrufen. Außerdem erhalten Sie diesen Antrag bei dem örtlichen Sozialhilfeträger oder Ihrer Gemeindeverwaltung.

Weiterhin benötigen wir eine amts- oder fachärztliche Stellungnahme und es erfolgt die Feststellung des individuellen Bedarfes durch eine Begutachtung durch den von uns beauftragten Fachdienst.

Dafür, dass wir die Kosten der Betreuung in der WfbM übernehmen, wird grundsätzlich kein Vermögenseinsatz von Ihnen gefordert. Wenn Sie in der Werkstatt am Mittagessen teilnehmen, wird eine Kostenbeteiligung von zurzeit 46,00 Euro monatlich (2,30 Euro pro Anwesenheitstag) in der Werkstatt vom LWV Hessen gefordert, sofern Sie über ausreichendes Einkommen verfügen. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Ein höherer Kostenbeitrag und auch ein Vermögenseinsatz kann anfallen, wenn neben einer Beschäftigung in einer Werkstatt auch gleichzeitig andere Maßnahmen (z. B. stationäre Betreuung in einem Wohnheim, Betreutes Wohnen etc.) in Anspruch genommen werden.

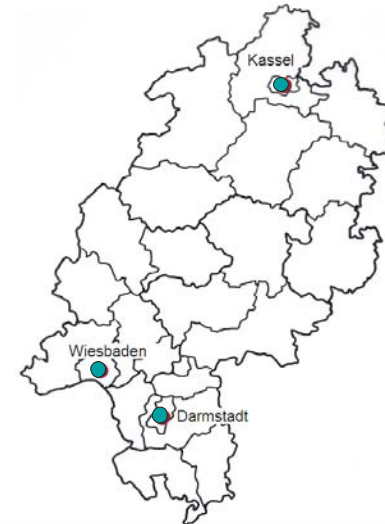
Und so erreichen Sie uns

Landeswohlfahrtsverband Hessen Überörtlicher Sozialhilfeträger Zielgruppenmanagement 204

Haupt- und Regionalverwaltung Kassel
Kölnische Straße 30
34117 Kassel
Telefon: 05 61/10 04-0
Fax: 05 61/10 04-26 50

Regionalverwaltung Wiesbaden
Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/1 56-0
Fax: 06 11/1 56-3 85

Regionalverwaltung Darmstadt
Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Telefon: 0 61 51/8 01-0
Fax: 0 61 51/8 01-4 00



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden. Er ist u. a.

- Überörtlicher Träger der Sozialhilfe
- Überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge (KOF)
- Integrationsamt
- Träger von Kliniken, Schulen für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderung, Sozialpädagogischen Zentren und weiteren Einrichtungen
- Träger von Leistungen nach dem Grund- sicherungsgesetz

Herausgeber: Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV), Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Internet: www.lwv-hessen.de
Text, Gestaltung: Zielgruppenmanagement 204
Redaktion: SB Öffentlichkeitsarbeit luK
Druck: Druckerei des LWV Hessen
Stand: Februar 2007



Landeswohlfahrtsverband Hessen
Überörtlicher Sozialhilfeträger

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe –

Zielgruppenmanagement für
Menschen mit einer körperlichen
oder einer Sinnesbehinderung

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und Außenarbeitsplatz

7

Wenn Sie **wegen einer bestehenden wesentlichen körperlichen Behinderung** nicht in der Lage sind, auf dem freien Arbeitsmarkt zu arbeiten oder dort keinen Arbeitsplatz finden, könnte eine Werkstatt oder ein Außenarbeitsplatz für Sie eine Alternative sein.

Eine Werkstatt ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung ins Arbeitsleben. Die Werkstatt soll denjenigen behinderten Menschen, welche wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anbieten und
2. ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wieder zu gewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Werkstatt bietet Bereiche an, in denen behinderte Menschen nach ihren Fähigkeiten und Neigungen einer Tätigkeit nachgehen können.

Um perspektivisch einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten, das heißt um den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren, besteht die Möglichkeit, auf einem "**Außenarbeitsplatz**" in einem Betrieb, also nicht in der Werkstatt, zu arbeiten.

Anspruchsvoraussetzungen

Eine Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen kommt in Betracht, wenn

- eine wesentliche körperliche Behinderung vorliegt,
- aufgrund der Behinderung keine Eigen- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist,
- das Ausmaß an Betreuung und Pflege ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung dauerhaft ermöglicht,
- die Arbeitsleistung eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt derzeit nicht zulässt.

Eine Aufnahme in eine WfbM ist grundsätzlich ausgeschlossen für:

- Menschen mit einer Lernbehinderung, da diese dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Erwerbsfähige schwerbehinderte Menschen, da diese ebenfalls dem ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Personen, für die ausschließlich Anspruch auf Leistungen der "Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" besteht
- Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (diese sind auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar)
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet und somit die Altersgrenze erreicht haben
- Behinderte Menschen, die neu in das Eingangsverfahren aufgenommen werden sollen und das 60. Lebensjahr vollendet haben, da für diesen Personenkreis regelmäßig das Renteneintrittsalter zu diesem Zeitpunkt gegeben ist.

Phasen der Beschäftigung in der Werkstatt/auf dem Außenarbeitsplatz

Damit Sie entsprechend Ihren Fähigkeiten die Beschäftigung in einer Werkstatt oder auf einem Außenarbeitsplatz aufnehmen können, dient die erste Phase in der Werkstatt der Feststellung und Förderung Ihrer Eignung, Fertigkeiten und Neigungen. Sie besteht aus dem

1. Eingangsverfahren (regelmäßig 3 Monate) und
2. Berufsbildungsbereich, bestehend aus a) Grundkurs (12 Monate) und b) Aufbaukurs (12 Monate).

An diese Phase schließt sich der

3. Arbeitsbereich (solange die Voraussetzungen bestehen, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) an.

Das Eingangsverfahren dient dazu, festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Darüber hinaus soll in Erfahrung gebracht werden, welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen. Hierzu wird ein Eingliederungsplan erstellt, welcher einem Fachausschuss zur Beratung vorgelegt wird.

Die Aufgabe des Berufsbildungsbereiches besteht darin, den behinderten Menschen so zu fördern, dass er im Anschluss an diesen Bereich in der Lage ist, im Arbeitsbereich ein Mindest-

maß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen und eine Beschäftigung ausüben zu können.

Die Beschäftigung im Arbeitsbereich dauert solange, wie die Anspruchsvoraussetzungen dafür vorliegen. Sie endet, wenn der behinderte Mensch auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden kann, spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren.

Der Arbeitsbereich kann auch in Form des "Außenarbeitsplatzes" wahrgenommen werden.

Zuständigkeiten

Für die Bewilligung von Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich können zuständig sein

- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der Unfallversicherung,
- die Berufsgenossenschaft,
- die Träger der Rentenversicherung,
- die Träger der Kriegsopferfürsorge,

für die Bewilligung von Leistungen im Arbeitsbereich außerdem

- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder
- der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) als Träger der Sozialhilfe.

Leistungen des LWV Hessen

Sofern kein vorrangiger oben genannter Sozialleistungsträger die Kosten trägt, übernimmt der LWV Hessen

- notwendige Fahrtkosten zur Werkstatt und zurück